

Laufen/ Basel, 15.6.18

## ***Bundesrätlicher Tarifeingriff – wichtiger Aufruf***

Liebe Kollegin  
Lieber Kollege

Seit bald einem halben Jahr gilt der abgeänderte Tarmed mit diversen Limitationen und Diversifizierung der „Ärztlichen Arbeit in Abwesenheit des Patienten“. Nach bisheriger Erkenntnis des VHBB-Vorstandes ist niemand glücklich darüber. Am meisten aber leiden logischerweise die Hausärzte, welche

- a) völlig nutzlosen und unverhältnismässigen Aufwand betreiben müssen, sich für jede Minute (!) zu vergegenwärtigen, in welche der rund einem Dutzend neuen Kategorien seine Leistung eingeteilt werden muss und
- b) mit den Limitationen an eine Frustrationsgrenze kommen, über welcher ihre (gute) Arbeit zugunsten Prävention, Koordination und der Salutogenese, nicht mehr entschädigt wird.

**Wir können und wollen dies nicht akzeptieren.** Dass eine Tarifrevision im Raum steht (ja die Eingriffe des Bundesrats zuweilen in Richtung einer Forcierung dieses Prozesses gedeutet werden), darf uns nicht dazu verleiten, die Faust im Sack zu machen in der Hoffnung auf bessere Zeiten. Diese sind nämlich alles Andere als gewiss.

Vielmehr möchten wir anregen, sich zu wehren. Dies mittels eines „3-Säulen-Prinzips“:

1. Einreichung eines **Kostengutsprachegesuchs** beim betreffenden Krankenversicherer. Das BAG ist nämlich der Meinung, dass Absprachen mit Versicherern zulässig sind, welche die Limitationen – evtl. temporär – aufheben\*. Dafür finden sich (individuell anpassbare\*\*) Vorlagen in der Beilage. Wir wären froh, wenn jeweils eine Kopie ans VHBB-Sekretariat geschickt werden könnte. Insbesondere sammeln wir im Interesse aller Mitglieder die **Reaktion der Versicherer**. Gemäss bisheriger Erfahrung gibt es Krankenkassen, welche stur am Buchstaben des KVG und des Tarmed festhalten, solche, welche ein Einsehen, und solche, welche von nichts eine Ahnung haben. Es ist theoretisch möglich, dass allein aufgrund des abgeänderten Tarifs geltend gemacht werden kann, dass die Versorgungssicherheit der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet sei und damit dem TarMed eine untergeordnete Rolle zuteil würde, d.h. kantonale Lösungen realisiert werden müssten.
2. **Verweigerung von Leistungen, welche die Behandlungsqualität nicht beeinflussen**, auch wenn sie möglicherweise bei anderen „Playern“ administrativen Mehraufwand bewirken. Beispiele sind: Visum von Rezept-Vorbezügen, Spitex-Leistungsbudgets und dergleichen. Auch für diesen Fall ist diesem Schreiben eine Vorlage angefügt, welches individuell angepasst werden kann\*\*).
3. **Leistungsänderung, soweit zuträglich und korrekt:** Hausbesuche (allenfalls dringlich) statt briefliche Verordnung, Abrechnung von Mails als Telefonate (gemäss Tarmed-Fortbildung und Meinung des Tarifexperten der MFE zulässig), Ausschöpfen des Ermessensspielraums (z.B. ist unklar, ab wann eine Beratung „spezifisch“ ist (Pos. 00.0510, eigene Limitation pro 3 Monate), und ein grosser Teil unserer Beratungen sind eigentlich „psychosozialen“ Charakters (Pos. 00.0520, limitiert pro Sitzung). Zudem sind unsere Behandlungsfälle oft sehr komplex, wodurch (ohne Kostengutsprache, lediglich durch Rechtfertigung im Dossier, allenfalls cursorisch auf der Rechnung) höhere Limitationen geltend gemacht werden können. **Dringend abzuraten ist von offensichtlich unkorrekter Abrechnung**, auch wenn einem intrinsischen Gerechtigkeitstrieb entspringend und durchaus verständlich, zu-

mindest kurzfristig auch wirksam gegen den persönlichen Frust und für eine weiterhin engagierte Hausarztmedizin in der eigenen Praxis. Die Versicherer sind noch mehr als sonst gehalten, ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen, haben aber teilweise die Unart entwickelt, dies zwar zu tun, aber sehr lange nicht zu reagieren, bis die „Schadensumme“ genügend hoch, der Betrugsvorwurf entsprechend gewichtet und die Aussicht auf einen aussergerichtlichen Vergleich entsprechend gut ist.

Für Fragen stehen wir Euch zur Verfügung. Zudem stehen wir im Austausch mit dem MFE-Vorstand und deren Tarifverantwortlichen, und es ist geplant, Eure (anonymisierten) Feedbacks gebündelt an diese weiterzuleiten. Sie können in den laufenden Verhandlungen gut verwendet werden (ja sind essentiell für sie).

Kollegiale Grüsse

Für den Vorstand VHBB:

Christoph Hollenstein  
Vizepräsident / Ressort Information

Stefan Kradolfer  
Präsident

Adresse für Rückmeldungen/Reaktionen:

Sekretariat VHBB, c/o Medizinische Gesellschaft Basel, Freie Strasse 3/5, 4001 Basel  
sekretariat@vhbb.ch

\* „Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Anpassungen TARMED per 1.1.2018“, BAG, 29.3.2018

\*\* Wer das Original übernehmen will und glaubt, dass ihm/ihr das Logo der VHBB mehr Gewicht bzw. Erfolg verspricht, kann im Sekretariat eine PDF-Version mit VHBB-Logo (s.o.) verlangen.